

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 4

Donnerstag, den 26. Januar

1995

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Unterschutzstellung der Eiche auf dem Grundstück Fl. Nr. 181 der Gemarkung Tiefenbach als Naturdenkmal 7

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Ausweisung des Naturdenkmals "Linde in Haid bei Pitzling", Stadt Cham 9
Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Monat Januar 1995 9

42 - 173/04/29

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Unterschutzstellung der Eiche auf dem Grundstück Fl. Nr. 181 der Gemeinde Tiefenbach als Naturdenkmal

Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Obergaßner-Eiche in Tiefenbach" als Naturdenkmal vom 17. Januar 1995.

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 9. 1. 1995 Nr. 820-8631 CHA 16 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 181 der Gemarkung Tiefenbach stehende Eiche wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf einen Umkreis von 10 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,

1. die alte Eiche, von der auch eine ortsbildprägende Wirkung ausgeht, aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform zu erhalten,
2. die ortsgeschichtliche Bedeutung des Baumes zu bewahren,
3. den Altbaum als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten - zu sichern,
4. die für den Bestand des Baumes notwendigen örtlichen Bedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt - zu gewährleisten und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmales dienen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.
2. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

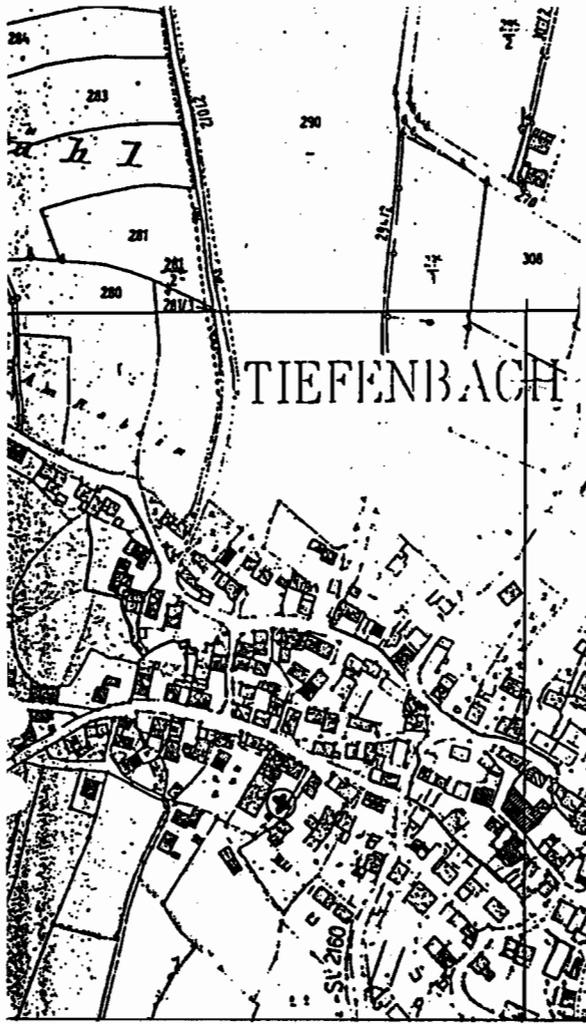
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 17. Januar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

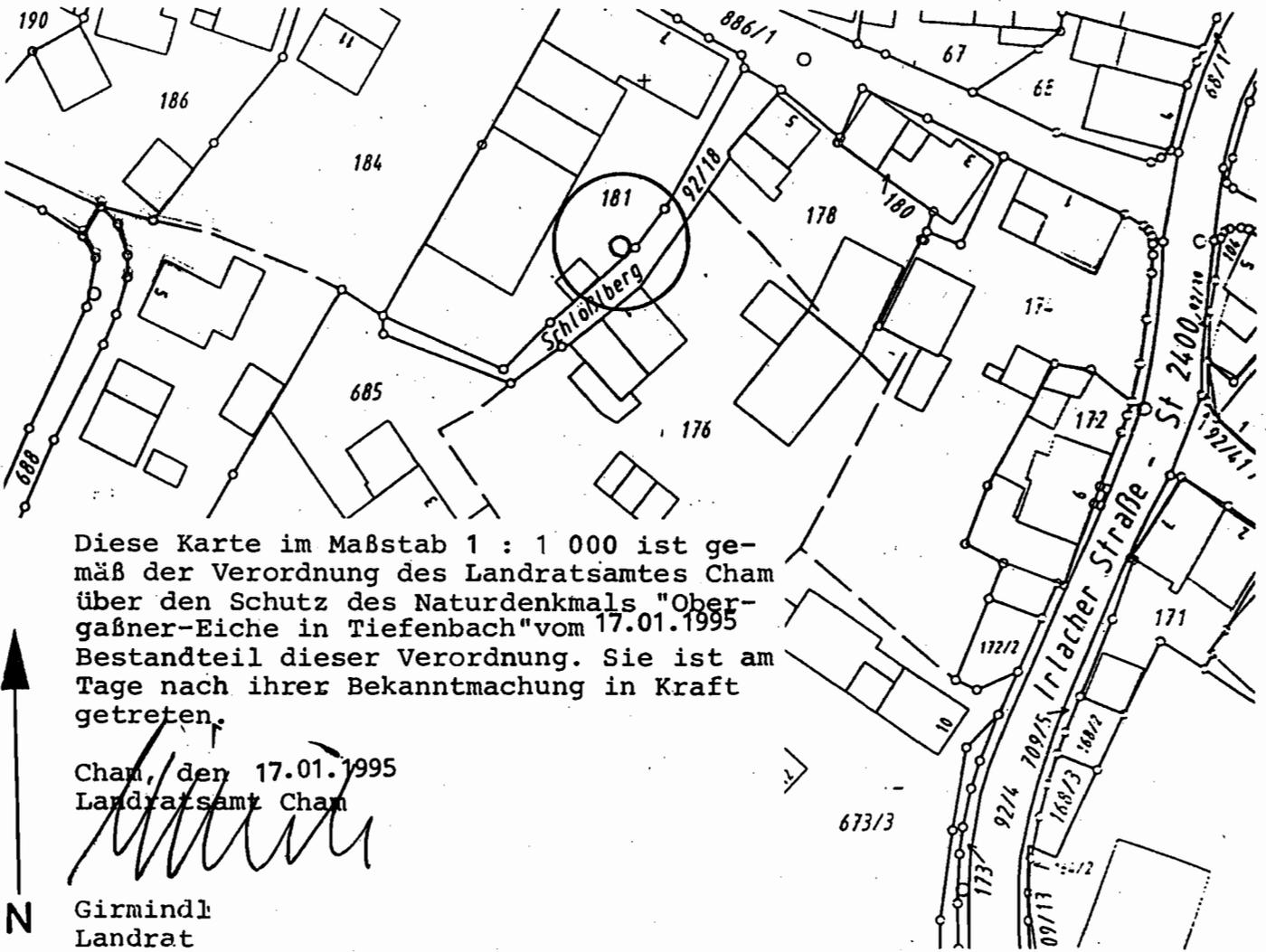


Diese Karte im Maßstab 1 : 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Obergaßner-Eiche in Tiefenbach" vom 17.01.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 17.01.1995
Landratsamt Cham

[Handwritten signature]

Girmindl
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 1 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Obergaßner-Eiche in Tiefenbach" vom 17.01.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 17.01.1995
Landratsamt Cham

[Handwritten signature]

Girmindl
Landrat

